

Stand: August 2017
SKR: 1.320.0



Gemeinde Stäfa

Reglement über die interne Kostenverrechnung

(R über Kostenverrechnung, IKVR)

(vom 9. Februar 1993)

Reglement über die interne Kostenverrechnung

(R über Kostenverrechnung, IKVR)

(vom 9. Februar 1993)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41.03 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa vom 1. Dezember 1985

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Verrechnung von Kosten innerhalb der Politischen Gemeinde sowie gegenüber den Schul- und Kirchengemeinden fest.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Behörden, Kommissionen und Ausschüsse der Politischen Gemeinde Stäfa sowie deren Verwaltungsstellen.

Art. 3 Begriffe

Als interne Kostenverrechnung gilt die Verrechnung von Kosten zwischen Stellen der Politischen Gemeinde Stäfa sowie diejenige zwischen der Politischen Gemeinde und der Schul- bzw Kirchgemeinden.

Art. 4 Vorbehalt

Soweit in übergeordneten Erlassen die interne Kostenverrechnung geregelt ist, gehen deren Bestimmungen diesem Reglement vor.

Art. 5 Zuständigkeiten

Soweit dieses Reglement keine besondere Zuständigkeitsordnung trifft, ist der Finanzbereich zuständig für den buchhalterischen Vollzug und der Verwaltungsausschuss zuständig für die Festlegung der Verrechnungsansätze.

II. FESTLEGUNG DER VERRECHNUNGSANSÄTZE

Art. 6 Finanz- und Lohnbuchhaltung

¹ Die Kosten der Finanz- und Lohnbuchhaltung für die Schul- sowie die katholische und reformierte Kirchgemeinde werden diesen soweit möglich weiterverrechnet. Sie umfassen:

- a. die entsprechenden Jahresbesoldungen;
- b. Raum- und Energiekosten der durch die Finanz- und Lohnbuchhaltung belegten Räume;
- c. Kosten der intern (Rechnungsprüfungskommission) und extern durchgeführten Rechnungsprüfung.

Die so berechneten Gesamtkosten werden aufgrund der jeweiligen Journalseiten für die Kosten der Finanzbuchhaltung bzw aufgrund der Anzahl Lohnbezügern für die Kosten der Lohnbuchhaltung auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

² Als pauschale Abgeltung der Kosten nach Absatz 1 werden folgende Beträge den beteiligten Gemeinden weiterverrechnet:

- a. Schulgemeinde Fr. 50'000
- b. Reformierte bzw Katholische Kirchgemeinde je Fr. 7'000

Art. 7 Gemeindeversammlung

¹ Sofern die Schulgemeinde gleichzeitig mit der Politischen Gemeinde eine Gemeindeversammlung durchführt und deren Anträge in das Weisungsbüchlein der Politischen Gemeinde aufgenommen werden, sind der Schulgemeinde die folgenden Kosten nach der von ihr belegten Seiten im Weisungsbüchlein weiterzuverrechnen:

- a. Druck Briefumschläge und Weisungsbüchlein;
- b. Versand;
- c. Infrastruktur Gemeindeversammlung (Prokischreiber, etc);
- d. Publikationen;
- e. Wahlbüro.

² Der Gemeindeschreiber ist zuständig für die jeweilige Festsetzung der zu verrechnenden Kosten.

Art. 8 Steuerbezug

Für den Bezug der Steuern der Schul- und Kirchgemeinden wird von diesen jährlich ein Satz von 2 % des jeweiligen Jahres-Steuerumsatzes erhoben.

Art. 9 Mitbenützung der EDV

Die Weiterverrechnung der Kosten für die Mitbenützung der von der Politischen Gemeinde betriebenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage durch die Schul- und Kirchgemeinden sowie durch die Gemeindewerke werden durch besonderen Beschluss geregelt.

Art. 10 Dienstleistungen des Strassenunterhaltsbereichs

¹ Dienstleistungen des Strassenunterhaltsbereiches für Stellen der Gemeindeverwaltung (Allgemeine Verwaltung, Fürsorge, Polizei, Gesundheit, Liegenschaften, Zivilschutz, öffentliche Anlagen) werden aufgrund des Stundenaufwandes des eingesetzten Personals, in dem als notwendige Fahrzeug sowie die Geräte eingerechnet sind, zum Ansatz von Fr. 75 intern verrechnet.¹

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 29. Juli 2003, in Kraft seit 1. August 2003

² Für die interne Verrechnung (interne Rechnung oder Buchungsbeleg) solcher Dienstleistungen an die auftraggebende Stelle ist der Leiter technische Dienste zuständig.²

Art. 11 Interne Pauschalverrechnung von Personalkosten

¹ Soweit einzelne Verwaltungsstellen für andere Verwaltungsbereiche erhebliche Dienstleistungen erbringen oder verschiedene, über einen eigenen Rechnungsbereich verfügende Fachgebiete bearbeiten, werden deren anteilmässigen Lohnkosten (inkl Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke, Sozialleistungen) dem entsprechenden Bereich pauschal belastet.

² Der Verwaltungsausschuss legt die zu verrechnenden Beträge fest.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 1993 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Richtlinien und Weisungen aufgehoben.

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 1. März 1994, rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 1994